

Verein der Freunde und Förderer der Holbeinschule - Grundschule für Schüler aller Bekenntnisse -

Satzung mit Änderung durch die Jahreshauptversammlung vom 27.03.2001

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

Verein der Freunde und Förderer der Holbeinschule

(2) Er hat seinen Sitz in Wildeshausen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichtes Wildeshausen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein macht sich zur Aufgabe, die Holbeinschule in der Erziehungs- und Bildungsarbeit ideell und materiell zu unterstützen.

(2) Er fördert Projekte nur dann, wenn entweder der Schulträger nicht zuständig ist, oder wenn sichergestellt ist, dass der Schulträger den Anteil, zu dem er verpflichtet ist, übernimmt.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Öffentlichkeitsarbeit über Ziel, Sinn und Zweck der Holbeinschule,
- b) den Zusammenhalt und das Gemeinschaftsbewusstsein in unserer Schule und unter Eltern stärken und weitertragen,
- c) eine noch bessere Zusammenarbeit zwischen den Eltern, der Schule und dem Schulträger,
- d) Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung der Holbeinschule.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist, durch Ausschluss seitens des Vorstandes, durch Tod oder im Falle einer juristischen Person, durch deren Auflösung.
- (2) Die Ausschließung kann nur erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (z. B. vereinsschädigendes Verhalten, unehrenhafte Handlungen, Nichtbezahlung von Mitgliedsbeiträgen, wenn diese seit mehr als drei Monaten rückständig sind und nicht binnen vier Wochen nach ergangener Mahnung gezahlt werden). Sie wird durch den Vorstand ausgesprochen und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Der Jahresbeitrag beträgt bis 31.12.2001 mindestens 20,- DM, ab 01.01.2002 mindestens 12,00 €. Das Mitglied teilt bei seiner Anmeldung dem Vorstand die Höhe seines Betrages mit. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall auf Antrag eines Mitgliedes Beiträge zu stunden oder zu erlassen. Gezahlte Beiträge werden im Falle eines Austrittes nicht zurückgezahlt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch die Satzung dem Vorstand zugewiesen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens zehn Mitgliedern einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Jahresmitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahres stattfinden.

- (3) Für die Jahresmitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte verbindlich:
- a) Jahresbericht des/der Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht des/der Kassenwart/in,
 - c) Bericht der Kassenprüfer/innen,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen,
 - f) Wahlen zum Vorstand, falls nach Satzung erforderlich,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Verschiedenes.

Über eine Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Jahresmitgliederversammlung.

- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend andere Mehrheiten vorschreiben.
- (5) Vorsitzender/Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist der/die erste Vorsitzende, bei seiner/ihrer Verhinderung einer seiner/ihrer Vertreter.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Die Niederschrift ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von einem/einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

- (1) Vorstand sind der/die ersten und stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende, Kassenwart/in, Schriftführer/in, Schulleitung und deren Vertretung kraft ihres Amtes. Der/die ersten und stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzende können den Verein allein gemäß § 26 Abs. 2 BGB gesetzlich vertreten. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Außerdem kann der Schulelternrat der Holbeinschule bis zu drei eigene Mitglieder bestimmen, die ebenfalls dem Vorstand angehören sollen.
- (2) Auslagen und Aufwendungen zum Zwecke der Durchführung von Vereinsangelegenheiten werden ersetzt, wenn der Vorstand vorher den notwendigen Auslagen zugestimmt hat.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die der/die erste Vorsitzende einberuft. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (5) Die laufenden Geschäfte des Vereins werden vom/von der ersten Vorsitzenden des Vereins wahrgenommen, soweit sie nicht durch Beschluss des Vorstandes dem/der Kassenwart/in oder anderen Vorstandsmitgliedern übertragen sind.
- (6) Bis zur Jahresmitgliederversammlung eines jeden Jahres hat der Vorstand für das vorhergehende Geschäftsjahr eine Abrechnung aufzustellen. Diese ist von den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen und zusammen mit dem Prüfungsbericht der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 9 Geschäftsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht in der Satzung erfasst sind.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung muss die vorgeschlagene Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt enthalten sein.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Holbeinschule, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, insbesondere erzieherische Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.